



- DIE BÜRGERMEISTERIN -

Erfüllende Gemeinde für Buttlar, Schleid u. Gerstengrund

Stadtverwaltung Geisa | **Friedhofsverwaltung** | Marktplatz 27 | 36419 Geisa – Website: www.geisa.de
Sachbearbeiter: Matthias Köhler / Andrea Erb | Telefon 036967 69-117 | E-Mail: friedhofsverwaltung@geisa.de

Antrag für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerbliche Tätigkeiten

Hiermit stelle ich als Gewerbetreibender den Antrag auf Prüfung der Zulassungserfordernisse gem. § 7 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof) der aktuellen Friedhofssatzung der Stadt Geisa, der EG Buttlar und der EG Schleid.

Dies in Verbindung mit den aktuellen Gebührenordnungen der Stadt Geisa, EG Buttlar und EG Schleid zur jeweilig aktuellen Friedhofssatzung der Stadt Geisa, EG Buttlar und EG Schleid.

Antragsteller (Firmenname und Name): _____

Art des Gewerbes: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Website: _____

Beantragter Zeitraum

(Bitte ankreuzen):

Einmalig (lt. Gebührenordnung)

für 1 Jahr (lt. Gebührenordnung)

Die jeweils anfallende Gebühr lt. aktueller Gebührenordnung der Stadt Geisa, EG Buttlar und EG Schleid wird der antragsstellenden Firma in Rechnung gestellt.

Mit der Unterschrift erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Friedhofssatzung der Stadt Geisa, EG Buttlar und EG Schleid in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen einer Friedhofssatzung kann die Zulassung entzogen werden.

X _____ X _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Firma

Aktueller Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Geisa, der EG Buttlar und EG Schleid

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bediensteten-Ausweis auszufertigen. Der Bediensteten-Ausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur an Werktagen, die keine kirchlichen Feiertage sind, innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).